Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2376 - 2409

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Europäischen Union aufhalten, und Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäisches Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 2376
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Notlagen	
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.	
(2) Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.	
(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer allgemeinen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihren aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen.	

Änderungsantrag 2377
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 47	***entfällt***
Notlagen	
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.	
(2) Ein Mitgliedstaat, der auf diese außergewöhnlichen Maßnahmen zurückgreift, setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Er unterrichtet die Kommission ebenfalls, sobald die Gründe für die Anwendung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen nicht mehr vorliegen.	
(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer allgemeinen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihren aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen.	

Or. en

Änderungsantrag 2378
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.	(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen. ***Die Mitgliedstaaten können Verwaltungsverfahren und interne Meldepflichten vorübergehend anpassen, um Rückkehraktionen zu beschleunigen, sofern diese Anpassungen zur Bewältigung der Ausnahmesituation unbedingt erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2379
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die ***für die gerichtliche Überprüfung festgelegten Fristen über die in Artikel 33 Absatz 3 genannten Fristen hinaus verlängern*** und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 ***und 35 Absatz 2*** abweichen.	(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die ***Bestimmungen von Artikel 29 nicht vollständig anwenden*** und dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 abweichen.

Or. en

Begründung

Eine Notlage sollte keine weitere Einschränkung des Rechts von Rückkehrern, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, rechtfertigen, sondern die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, zu prüfen, wer tatsächlich in Haft genommen werden muss und wer nicht.

Änderungsantrag 2380
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die ***für die gerichtliche Überprüfung festgelegten*** Fristen über die in Artikel 33 Absatz ***3*** genannten Fristen hinaus verlängern ***und***	(1) Führt eine außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats oder seines Verwaltungs- oder Justizpersonals, so kann der betreffende Mitgliedstaat, solange diese außergewöhnliche Situation anhält, die Fristen über die in ***Artikel 27 Absatz 1,*** Artikel 33 Absatz ***1 und Artikel 38 Absatz 7*** genannten Fristen hinaus

dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.	verlängern***, um*** dringliche Maßnahmen in Bezug auf die Haftbedingungen ***zu*** ergreifen, die von den Haftbedingungen nach den Artikeln 34 Absatz 1 und 35 Absatz 2 abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 2381
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als gestatte er den Mitgliedstaaten eine Abweichung von ihrer allgemeinen Verpflichtung, alle geeigneten – sowohl allgemeinen als auch besonderen – Maßnahmen zu ergreifen, damit sie ihren aus dieser Verordnung hervorgehenden Verpflichtungen nachkommen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Den Behörden der Mitgliedstaaten obliegen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten. Der Artikel sieht unter bestimmten Umständen eine Ausnahme von einigen spezifischen Pflichten vor. Darin wird weder eine allgemeine Nichterfüllung von Pflichten nahegelegt noch wird eine solche gestattet.

Änderungsantrag 2382
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der	a) die Zahl der ***ergangenen***

Drittstaatsangehörigen, gegen die eine anerkannte Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist;	***Rückkehrentscheidungen***;

Or. en

Änderungsantrag 2383
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der ***Drittstaatsangehörigen, gegen die eine anerkannte Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist***;	a) die Zahl der ***ergangenen Rückkehrentscheidungen***;

Or. en

Änderungsantrag 2384
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die durchschnittliche Dauer der Inhaftnahme und die Zahl der inhaftierten Personen, die diese durchschnittliche Dauer überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 2385
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anzahl der Fälle, in denen Frontex das Rückkehr- oder Abschiebungsverfahren nicht unterstützt hat, und die Gründe dafür.

Or. en

Änderungsantrag 2386
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Zahl der Drittstaatsangehörigen, bei denen die Dauer der Inhaftnahme die zulässige Höchstdauer erreicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 2387
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die übermittelten Daten werden nach Alter, Geschlecht und ***Staatsangehörigkeit*** aufgeschlüsselt. Die Daten beziehen sich auf den Bezugszeitraum von einem Quartal. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende jedes Quartals Daten über drei Kalendermonate, die ein Quartal bilden. Der erste Bezugszeitraum ist [zweites Quartal nach Inkrafttreten dieser Verordnung].	2. Die übermittelten Daten werden nach Alter, Geschlecht***, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland*** und ***Transitland*** aufgeschlüsselt. Die Daten beziehen sich auf den Bezugszeitraum von einem Quartal. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende jedes Quartals Daten über drei Kalendermonate, die ein Quartal bilden. Der erste Bezugszeitraum ist [zweites Quartal nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. fr

Änderungsantrag 2388
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln Frontex monatlich die folgenden Daten sowie die entsprechenden Datensätze betreffend jeden Drittstaat:	***entfällt***
a) die Zahl der gestellten Rückübernahmeersuchen;	
b) die Zahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Zahl der positiven und negativen Antworten auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;	
c) die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente;	
d) die Zahl der Empfänger von Wiedereingliederungshilfe, aufgeschlüsselt nach Drittstaaten.	
Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten.	

Or. en

Änderungsantrag 2389
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten übermitteln Frontex monatlich die folgenden Daten sowie die entsprechenden Datensätze betreffend jeden Drittstaat:	***entfällt***
a) die Zahl der gestellten Rückübernahmeersuchen;	
b) die Zahl der Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die Zahl der positiven und negativen Antworten auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit;	
c) die Zahl der Ersuchen um Ausstellung von Reisedokumenten, die Zahl der von den Behörden des Drittstaats ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der negativen Antworten auf Ersuchen um Reisedokumente;	
d) die Zahl der Empfänger von Wiedereingliederungshilfe, aufgeschlüsselt nach Drittstaaten.	

Or. en

Änderungsantrag 2390
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten.	Frontex gewährt der Kommission Zugang zu den in diesem Absatz genannten Daten. ***Auf Verlangen des Europäischen Parlaments stellt die Kommission die Daten innerhalb von 21 Tagen zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 2391
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten erheben systematisch die folgenden Daten über die Kooperation jedes Drittstaats bei der Rückübernahme:
	a) die Zahl der gestellten Rückübernahmeersuchen;
	b) die Zahl der positiven und negativen Antworten auf Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit;
	c) die durchschnittliche Zeit, die der Drittstaat für die Beantwortung solcher Ersuchen benötigt;
	d) die Zahl der von dem Drittstaat für die Zwecke der Rückkehr ausgestellten Reisedokumente und die Zahl der abgelehnten Ersuchen;
	e) die Zahl der Fälle, in denen es zur tatsächlichen Rückkehr in diesen Staat gekommen ist, aufgeschlüsselt nach erzwungener und freiwilliger Rückkehr.

Or. en

Änderungsantrag 2392
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Ausschussverfahren nach Artikel 49 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer gemeinsamen Methodik und eines standardisierten Formats für die Erhebung und Übermittlung der in Absatz 3a genannten Daten zu erlassen,

um sicherzustellen, dass die Daten in der gesamten Union harmonisiert, vollständig und vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 2393
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vierteljährlich die in Absatz 3a genannten Daten.

Or. en

Änderungsantrag 2394
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Kommission sammelt und analysiert mit Unterstützung von Frontex die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3a übermittelten Daten und andere einschlägige Informationen, auch von Verbindungsbeamten der Union und Delegationen der Union, für die Zwecke der jährlichen Bewertung gemäß Artikel 46a.

Or. en

Änderungsantrag 2395
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Rückübernahmegrundsatzes, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2396
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, können Drittstaaten zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Rückübernahmegrundsatzes, auch im Rahmen der Rückübernahmeinstrumente der Union, übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2397
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 48a
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass des in Artikel 7 genannten delegierten Rechtsakts wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Ausübung der übertragenen Befugnis. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen

Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 7 tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Begründung

In Anbetracht des in Artikel 7 vorgeschlagenen delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 2398
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***erstattet*** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***fünf*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung ***in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor***.	(1) Die Kommission ***übermittelt*** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum ***- 2 Jahre nach Inkrafttreten***] und danach alle ***zwei*** Jahre ***einen*** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. ***Dieser Bericht enthält eine umfassende Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung und wird, soweit erforderlich und zweckdienlich, von einem Legislativvorschlag zur Änderung oder Ausweitung ihrer Anwendung begleitet.***

Or. en

Änderungsantrag 2399
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***Datum***] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [***Fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung***] und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 2400
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***erstattet*** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***fünf*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	(1) Die Kommission ***übermittelt*** dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***zwei*** Jahre ***einen*** Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 2401
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***fünf*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***zwei*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 2402
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***fünf*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser ***Verordnung*** in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.	(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [Datum] und danach alle ***zwei*** Jahre Bericht über die Anwendung dieser ***Richtlinie*** in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 2403
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist die für die Ausarbeitung ihres Berichts erforderlichen Informationen.	(2) Auf Ersuchen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist die für die Ausarbeitung ihres Berichts ***nach Absatz 1*** erforderlichen Informationen***, sofern diese verfügbar sind***. ***Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen***

Parlaments und des Rates bereitgestellten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 2404
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 50a
	Geltung und Außerkrafttreten
	(1) Diese Verordnung gilt ab dem [Datum – z.B. zwei Jahre nach Inkrafttreten].
	(2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am [Datum – fünf Jahre nach Geltungsbeginn].
	(3) Das Außerkrafttreten dieser Verordnung berührt die Aufhebung der in Artikel 51 angeführten Richtlinien bzw. Entscheidung nicht.
	(4) Die Kommission legt, wenn dies erforderlich und zweckdienlich ist und insbesondere wenn sich diese Verordnung als wirksam erwiesen hat, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung von Absatz 2 dieses Artikels vor, um die Geltung dieser Verordnung zu verlängern.
	(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für den Fall, dass diese Verordnung ohne Verlängerung ihrer Geltungsdauer ausläuft, ein nationaler Rechtsrahmen für Rückkehrverfahren vorhanden ist, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 2405
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Richtlinie 2008/115/EG wird für die durch diese ***Verordnung*** gebundenen Mitgliedstaaten aufgehoben. Die Richtlinie 2001/40/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates werden für die Mitgliedstaaten, die durch diese ***Verordnung*** gebunden sind, mit Wirkung ab der Veröffentlichung des in Artikel 9 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses aufgehoben.	(1) Die Richtlinie 2008/115/EG wird für die durch diese ***Richtlinie*** gebundenen Mitgliedstaaten aufgehoben. Die Richtlinie 2001/40/EG und die Entscheidung 2004/191/EG des Rates werden für die Mitgliedstaaten, die durch diese ***Richtlinie*** gebunden sind, mit Wirkung ab der Veröffentlichung des in Artikel 9 Absatz 2 genannten Durchführungsbeschlusses aufgehoben.

Or. en

Änderungsantrag 2406
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Sie gilt ab dem [sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]. Artikel 4 Absätze 3 und 8, die Artikel 10 und 11, Artikel 16 Absätze 1 und 3, die Artikel 17, 21 bis 21a, 23 bis 23c, 29, 32 bis 34, 37 und 43 gelten jedoch ab dem Inkrafttreten.***

Or. en

Änderungsantrag 2407

Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang 1a: Europäische Rückkehranordnung1. Die Gründe für Rückkehrentscheidungen, die den Drittstaatsangehörigen betreffen
	
	2. Datum, an dem der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss
	
	3. Staat oder Rückkehrstaat.....
	
	4. Die Rückkehr des Drittstaatsangehörigen kann in eines der Länder unter Punkt 3 erfolgen[1a] Ja/Nein5. Informationen über die Identität des Drittstaatsangehörigen[1b].....
	
	6. Sind im Schengener Informationssystem (SIS) die korrekten biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1358 verfügbar Ja/Nein
	7. Im SIS verfügbare Reisedokumente, die für die Rückkehr erforderlich sind Ja/Nein
	8. Gegen den Drittstaatsangehörigen wurde ein Einreiseverbot verhängt Ja/Nein
	9. Der Drittstaatsangehörige ist Begünstigter einer Wiedereingliederungshilfe Ja/Nein
	10. Der Drittstaatsangehörige fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 16 der Rückkehrverordnung [EU 2025/0059] Ja/Nein
	11. Es wurde festgestellt, dass der

Drittstaatsangehörige schutzbedürftig ist Ja/Nein
Wenn zum Zweck der Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen weitere Informationen erforderlich sind, ist das Schengener Informationssystem zu überprüfen.

*[1a] **Die Abschiebung sollte aufgeschoben werden, wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde oder wenn die Rückkehrentscheidung ausgesetzt wurde.***

*[1b] **Hierbei kann es sich um Nachname(n) Vorname(n), gegebenenfalls frühere(r) Name(n) und sonstige(r) Name(n), Aliasname(n), Pseudonym(e), Datum, Ort und Staat der Geburt sowie das Geschlecht handeln.***

Or. en

Änderungsantrag 2408
Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang 1b: Formular für Rückübernahmeersuchen (bestehend aus Teil 1 und/oder Teil 2) ***Bezeichnung der ersuchenden Behörde:*** ***Bezeichnung der ersuchten Behörde:*** ***Ort und Datum:*** ***Angaben zur Person (auch in den anderen Teilen angeführt):*** ***Vollständiger Name:*** ***Geburtsdatum und -ort:*** ***Geschlecht, Foto und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):*** ***Teil 1: Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit (nur bei Bedarf auszufüllen und in Teil 2 nicht zu***

wiederholen)
Referenznummer:
Ersuchen um ein Gespräch: Ja/Nein
1. Geburtsname:
2. Name des Vaters, Name der Mutter:
3. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist):
4. Zu bestätigende Staatsangehörigkeit und Sprache(n):
5. Gegebenenfalls Art und Nummer des/der früheren Reisedokuments/Reisedokumente, das/die diesem Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde(n):
6. Art und Nummer des Reisedokuments (sofern vorhanden):
7. Ist die Person mit ihrem Ehegatten und Kindern eingereist? Falls ja, bitte Einzelheiten angeben, sofern verfügbar.
A. Angaben zur Person des Ehegatten/der Ehegattin, sofern verfügbar
1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):
2. Geburtsname:
3. Geburtsdatum und -ort:
4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):
5. Aliasnamen (frühere Namen, andere Namen, die verwendet werden/unter denen die Person bekannt ist):
6. Staatsangehörigkeit und Sprache:
B. Angaben zu Kindern, sofern verfügbar
1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):
2. Geburtsdatum und -ort:
3. Geschlecht und Personenbeschreibung (Körpergröße, Augenfarbe, besondere Merkmale usw.):
4. Staatsangehörigkeit und Sprache:
5. Beigefügte Nachweise, beispielsweise
– Abgelaufene Reisepässe, einschließlich Fotokopien abgelaufener Pässe jeglicher Art (nationale Pässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe und Ersatzpässe einschließlich Kinderpässe)
– Fotokopien gültiger Pässe
– Laissez-passer (einschließlich

abgelaufener Dokumente und Fotokopien), die vom ersuchten Staat ausgestellt wurden
– Identitätsdokumente jeglicher Art (einschließlich abgelaufener Dokumente und Fotokopien sowie temporärer und vorläufiger Dokumente)
– Wehrpässe und Militärausweise (einschließlich abgelaufener Dokumente und Fotokopien)
– Seefahrtsbücher und Kapitänsausweise (einschließlich abgelaufener Dokumente und Fotokopien)
– Staatsbürgerschaftsbescheinigungen und sonstige amtliche Dokumente, aus denen die Staatsbürgerschaft deutlich hervorgeht (einschließlich abgelaufener Dokumente und Fotokopien)
– Bestätigung der Identität aufgrund einer Abfrage des Visa-Informationssystems gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (einschließlich Fotokopien)
– Führerscheine oder Fotokopien davon
– Geburtsurkunden oder Fotokopien davon
– Firmenausweise oder Fotokopien davon
– Zeugenaussagen
– Erklärungen der betreffenden Person und die von ihr gesprochene Sprache, einschließlich des Ergebnisses einer amtlichen Prüfung
– jedes sonstige Dokument, das dazu beitragen kann, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person festzustellen
– Fingerabdrücke
6. Anmerkungen und zusätzliche Informationen, sofern verfügbar:

Or. en

Änderungsantrag 2409
Malik Azmani

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Teil 2: Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments (nur bei Bedarf auszufüllen und in Teil 1 nicht zu wiederholen)
	1. Staatsangehörigkeit und Sprache:
	2. Gegebenenfalls Verweis auf das Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und die positive Antwort des ersuchten Staates:
	3. Beigefügte Nachweise, beispielsweise
	– Abgelaufene Reisepässe jeglicher Art (nationale Pässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe und Ersatzpässe einschließlich Kinderpässe)
	– Abgelaufene Laissez-passer, die vom ersuchten Staat ausgestellt wurden, Identitätsdokumente jeglicher Art (einschließlich temporärer, vorläufiger und abgelaufener Dokumente)
	– Wehrpässe und Militärausweise, Seefahrtsbücher und Kapitänsausweise, Staatsbürgerschaftsbescheinigungen und sonstige amtliche Dokumente, in denen die Staatsbürgerschaft angegeben ist bzw. aus denen sie deutlich hervorgeht (einschließlich abgelaufener Dokumente und Fotokopien)
	– Bestätigung der Identität aufgrund einer Abfrage des Visa-Informationssystems oder des ETIAS; Nummer, Datum und Ort der Ausstellung, ausstellende Behörde, Ablaufdatum
	4. Besondere Umstände bezüglich des Übernehmers, die für die Rückkehraktion relevant sind:
	a. Gesundheitszustand (z. B. möglicher Verweis auf besondere medizinische Versorgung; Lateinische Bezeichnung ansteckender Krankheiten)
	b. Angaben zu einer besonders gefährlichen Person (z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat; aggressives Verhalten)
	5. Anmerkungen und zusätzliche Informationen, sofern verfügbar:

Or. en